



# Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [MBI. NRW. 2013 Nr. 10](#)  
Veröffentlichungsdatum: 11.04.2013  
Seite: 152

## I

### **Bestimmung der zuständigen Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung der Maßnahme „Entflechtung und Umgestaltung des Gewässers Graben am Emsring“**

---

770

#### **Bestimmung der zuständigen Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung der Maßnahme „Entflechtung und Umgestaltung des Gewässers Graben am Emsring“**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
- IV-8 – 611/5- 100 60  
vom 11.4.2013

1.

Die Stadt Herne plant die Entflechtung und Umgestaltung des Gewässers „Graben am Emsring“. Das Vorhaben bedarf der Planfeststellung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013. Das Vorhaben betrifft zum größten Teil das Stadtgebiet Herne (Regierungsbezirk Arnsberg), zum Teil ist auch die Stadt Castrop-Rauxel (Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster) betroffen.

2.

Für das die örtliche Zuständigkeit der Städte Herne und Castrop-Rauxel berührende Vorhaben „Entflechtung und Umgestaltung des Gewässers Graben am Emsring“ wird gemäß § 140 Absatz 2 Nummer 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 ([GV](#)).

[NRW. S. 185](#)), die Stadt Herne zur zuständigen Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 68 WHG bestimmt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- [MBI. NRW. 2013 S. 152](#)